

73. 1. Bedeutet „Zeit der Zahlung“ in § 244 Abs. 2 BGB. die Zeit, zu der tatsächlich gezahlt wird, oder die Zeit der Fälligkeit der Geldschuld?

2. Kann der ausländische Gläubiger von dem inländischen Schuldner, der mit seiner im Inlande zu zahlenden Geldschuld in Verzug geraten war, neben den Verzugszinsen weiteren Schadens-

erfaß verlangen, weil und soweit in dem ausländischen Staate am Tage der Zahlung der Wert des inländischen Geldes gesunken ist?

ROB. § 244 Abs. 2, § 288 Abs. 2.

VI. Zivilsenat. Urte. v. 25. September 1919 i. S. F. (Bekl.) w. Bank in F. (Kl.). VI 109/19.

I. Landgericht Freiburg.
II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Der Beklagte, der in Mainz eine Weinhandlung betrieb, hat im Jahre 1906 für den Weinhändler W. in Ch. (Schweiz), dem er Wein lieferte, der Sparkasse B. für den von ihr dem W. eröffneten Kontokorrentkredit selbstschuldnerische Bürgschaft bis zur Höhe von 10000 \mathcal{F} übernommen. W. kam im Jahre 1908 in Konkurs. Die Sparkasse erlitt einen Ausfall von über 16000 \mathcal{F} . Als Rechtsnachfolgerin der Sparkasse verklagte die Klägerin im Oktober 1910 den Beklagten auf Zahlung von 10000 \mathcal{F} oder 8080 M . Das Landgericht Mainz verurteilte den Beklagten antragsgemäß zur Zahlung von 10000 \mathcal{F} oder 8080 M . Die Berufung des Beklagten, der seine Bürgschaftsverpflichtung bestritt, wurde durch Urteil des Oberlandesgerichts zu Darmstadt vom 27. Dezember 1916 zurückgewiesen. Nachdem das Urteil rechtskräftig geworden war, zahlte der Beklagte am 15. Juni 1917 der Klägerin 8080 M nebst 4% Zinsen seit 5. Oktober 1910 — dem Tage der Klageaufstellung — mit 2163,64 M , zusammen 10243,64 M .

Die Klägerin behauptet, der Markkurs habe am 15. Juni 1917 in der Schweiz nur 66,25 \mathcal{F} betragen, so daß der bezahlte Betrag nur einem Wert von 6786,41 \mathcal{F} entsprochen hätte. Die Schuld des W. und des Beklagten sei eine Frankenschuld. Der seit 5. Oktober 1910 in Verzug befindliche Beklagte habe 10000 \mathcal{F} und 4% Zins bis 15. Juni 1917, also 12677,25 \mathcal{F} geschuldet und in deutscher Währung 19135,47 M bezahlen müssen. Er sei also infolge seines schuldhaften Verzugs mit 8891,88 M noch im Rückstand.

Diesen Betrag klagt Klägerin ein. Beide Vorbergerichte haben den Beklagten unter Zugrundelegung eines Markkurses von 66,50 \mathcal{F} klagegemäß verurteilt. Seine Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Für die Bürgschaftsschuld des Beklagten war sein Wohnort Mainz Erfüllungsort. Seine Verpflichtung aus diesem Schuldverhältnis bestimmt sich nach deutschem Rechte (ROB. Bd. 54 S. 315, Bd. 53 S. 140, Bd. 58 S. 867, Bd. 81 S. 274). Seine Schuld war in Franken ausgedrückt, ohne daß die Zahlung in Franken ausdrücklich bedungen war. Gemäß § 244 Abs. 1 ROB. konnte er sie daher nach seiner Wahl in Franken oder in Reichswährung bezahlen. Wenn in dem Vorprozeß

dem Klageantrag entsprechend die Verurteilung des Beklagten auf Zahlung von 10000 \mathcal{F} oder 8080 \mathcal{M} erging, so ist dem Beklagten nur das nachgelassen worden, wozu ihm das Gesetz schon die Befugnis gab. Auf die Gründe für die Fassung des Klageantrags kommt nichts an. Wählte der Beklagte, wie er getan, die Zahlung in Reichswährung, so war die Schuld nach dem Kurzwert umzurechnen, der zur Zeit der Zahlung am Zahlungsorte galt, § 244 Abs. 2. Die Worte „zur Zeit der Zahlung“ bedeuten, wie bereits der I. Zivilsenat in Bd. 96 S. 123 ausgesprochen hat, die Zeit der Fälligkeit, nicht der tatsächlichen Zahlung. Dies ergeben schon die Eingangsworte des § 244 Abs. 1, der die Voraussetzung des Abs. 2 bildet: „ist eine Geldschuld zu zahlen“. Eine Geldschuld ist zur Zeit der Fälligkeit zu zahlen. Das Gesetz bezweckt auch offenbar, die Umrechnung auf einen festen Boden zu stellen, während in Zeiten schwankender Kurse Zweifel und Streitigkeiten kaum zu verhüten wären, wenn unter Zeit der Zahlung und Zahlungsort in § 244 Abs. 2 die Zeit und der Ort zu verstehen wären, wo zufällig oder nach Willkür des Schuldners Zahlung geleistet wird. Die nur im Zweifel geltende Auslegungsregel des § 271 Abs. 2 BGB., wonach der Schuldner vor der Fälligkeit bezahlen darf, kann hieran nichts ändern. Es wird wohl anzunehmen sein, daß der Gläubiger eine vorzeitige Zahlung zurückweisen darf, wenn er durch den Kurs geschädigt würde.

Wie durch den Vorprozeß entschieden ist, war die Schuld des Beklagten im Oktober 1910 fällig. Damals betrug der Umrechnungskurs 80,80 \mathcal{M} für 100 \mathcal{F} . Der Beklagte hatte also die Wahl, 10000 \mathcal{F} oder 8080 \mathcal{M} zu zahlen. Er leistete jedoch keine Zahlung und mußte dazu verurteilt werden. Dann erst, nach fast siebenjährigem Verzug, zahlte er die Urteilssumme nebst Zinsen in Reichswährung.

Die Klägerin fordert nun ihren die Zinsen übersteigenden, durch den Verzug entstandenen weiteren Schaden in Gestalt des Unterschieds zwischen dem Friedenskurs und dem Markkurs in der Schweiz am Tage der Zahlung. Für die Voraussetzung und die Wirkung des Verzugs ist wiederum das deutsche Recht maßgebend (RGZ. Bd. 51 S. 219). Kraft des § 288 Abs. 2 BGB. ist die Klägerin berechtigt, Ersatz ihres weiteren Schadens zu verlangen. Ob ihr ein solcher Schaden entstanden ist und in welcher Höhe, entscheidet das Gericht nach freier nicht nachprüfbarer Überzeugung, § 287 BPD. Das Vermögen der Klägerin, an welchem sie Schaden erlitten haben will, befindet sich in der Schweiz. Das Berufungsgericht hält für erwiesen, daß ihr dort Schaden entstanden sei: der Beklagte habe ihr mit Verzugszinsen am 15. Juni 1917 10248 \mathcal{M} bezahlt, während sie erst bei einer Zahlung von 19063 \mathcal{M} ihr nebst Zinsen auf 12677,25 \mathcal{F} sich belaufendes Guthaben habe decken können. Er habe also 8819 \mathcal{M} zu wenig bezahlt.

Die Revision stößt sich an der Ausdrucksweise des Berufungs-

gerichts, daß die Klägerin ihr Guthaben nur mit dem höheren Marktrahen habe decken können; sie habe doch bloß in ihren Büchern den offenen Posten zu löschen und nicht etwa das Fehlende in Franken zukaufen brauchen. Was das Berufungsgericht sagen will, ist indes ganz klar. Die Klägerin konnte mit der Zahlung des Beklagten den offenen Posten eben nicht streichen, weil der gezahlte Betrag in der Schweiz wegen des niedrigen Marktkurses zur Tilgung ihres Guthabens nicht reichte. Der Fehlbetrag bildet den Schaden, der ihr durch den Verzug erwachsen ist. Hätte der Beklagte zur Zeit der Fälligkeit bezahlt, so hätte die Klägerin keinen Verlust erlitten.

In der Hauptsache wendet die Revision folgendes ein. Ebensovienig wie ein in Deutschland wohnender Deutscher oder Ausländer, dem im Jahre 1910 8080 *M* geschuldet waren aber erst 1917 bezahlt wurden, aus dem Grunde Mehrzahlung verlangen dürfe, weil er 1917 für die gleiche Summe nicht so viel Waren oder ausländisches Geld kaufen konnte wie im Jahre 1910, dürfe die in der Schweiz wohnende Klägerin in Ansehung der nach deutschem Rechte zu beurteilenden Schuld von dem Beklagten so viel an deutschem Gelde verlangen, daß sie sich dafür ebensoviel Schweizer Geld wie im Jahre 1910 für 8080 *M* kaufen könne. Sei die geschuldete Summe einmal in deutscher Währung festgelegt, so sei das Rechtsverhältnis weiterhin genau so zu beurteilen, wie wenn die Schuld von vornherein in deutscher Währung ausgedrückt worden wäre. Der Beklagte habe Anspruch darauf, daß seine Schuld nach dem deutschen Wertmesser berechnet werde; daß sie also, soweit Schadenersatz von ihm verlangt werde, danach berechnet werde, was der Gläubiger gehabt hätte, wenn der Verzug nicht eingetreten, wenn also 1910 gezahlt worden wäre, und was er jetzt habe, nachdem der Verzug durch die verspätete Zahlung eingetreten sei. Für beide Zeitpunkte sei der Wertmesser der gleiche. Die Klägerin hätte 1910 8080 *M* gehabt und habe jetzt diesen Betrag samt Zinsen auch. Vom Standpunkte des deutschen Rechtes und des deutschen Geldes als Wertmesser sei die Mark nicht weniger wert geworden. Nur weniger Waren, wozu auch ausländisches Geld gehöre, könnten damit gekauft werden. Andernfalls müßte man zu dem Ergebnis kommen, daß der, der 1910 8080 *M* schuldet, heute das Doppelte oder mehr bezahlen müsse. Wolle sich ein Gläubiger ein solches Recht sichern, so müsse er sich Zahlung zu einem bestimmten Werte des Weltmarkts ausbedingen.

Dieser Angriff ist nicht begründet. Das Geld ist Wertmesser und Zahlungsmittel nur kraft staatlicher Anordnung, also nur innerhalb der Grenzen des eigenen Staatsgebietes. Im Auslande nimmt das inländische Geld die Natur einer Ware an, deren Preis sich nach dem Devisenkurs bestimmt. Hieraus folgt, daß der im Inlande wohnende Gläubiger sich nicht auf das Sinken des Geldwerts berufen und ent-

sprechend höhere Zahlung von seinem Schuldner verlangen kann, solange der Staat das bisherige Geld als Wertmesser mit gleichbleibender Kraft beibehält. Ebensovienig kann es der ausländische Gläubiger, soweit die Schuld im Inlande zu erfüllen ist. Eine andere Frage ist aber, — und nur sie ist hier zu entscheiden —, was für einen Schaden der ausländische Gläubiger im Auslande dadurch erleidet, daß der inländische Schuldner seine Zahlungsverbindlichkeit gegen ihn nicht erfüllt. Diese Frage hat damit, ob für das Schuldverhältnis inländisches Recht maßgebend ist, nichts zu tun. Wohl aber greift die Regel Platz, daß das inländische Geld im Auslande seine Eigenschaft als Wertmesser verliert und die der Ware mit der Preisbildung einer Ware erhält. Die Sache liegt dann bei einer Geldschuld des inländischen Schuldners nicht viel anders, als wenn er dem ausländischen Gläubiger eine Ware zu liefern hatte und durch seinen Verzug der Gläubiger sich die Ware viel teurer beschaffen mußte.

Die Revision wiederholt ferner die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache. Mit Recht hat sie jedoch das Berufungsgericht zurückgewiesen. Der Klagenspruch im Vorprozesse war auf Zahlung der Bürgschaftschuld nebst Verzugzinsen gerichtet. Im gegenwärtigen Rechtsstreite macht die Klägerin den weiteren Schaden geltend, der ihr durch den Verzug des Beklagten entstanden ist. Der neue Anspruch ist also ein anderer als der, über welchen bereits entschieden ist.“ . . .